

Aktenzeichen: 4 AZR 829/79

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 31. März 1982
Az. 4 AZR 829/79

I. Arbeitsgericht Bonn Urteil vom 30. Mai 1978
Az. 1 Ca 1341/76

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 19. Juni 1979
Düsseldorf (Köln) Az. 8 Sa 455/78

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung - Begriff der Lehrkraft

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a VergGr. IV, Fallgruppe 21, VergGr. IV a Fallgruppen 1a und 10, VergGr. III Fallgruppen 1a und 2, VergGr. II a Fallgruppen 1a und 8 (Lehrgangsleiter und Lehrgruppenleiter an der Katastrophenschutzschule des Bundes)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Arbeitsvorgang für Lehrgangsleiter und Lehrgruppenleiter einer Katastrophenschutzschule



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 829/79

8 Sa 455/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
31. März 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 31. März 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Juni 1979 - 8 Sa 455/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem Jahre 1966 als Angestellter in den Diensten der Beklagten. Er wird von ihr als Lehrgruppenleiter an der Katastrophenschutzschule des Bundes in A beschäftigt. In dieser Funktion sind ihm zwei Angestellte als Lehrgangsleiter mit Vergütung nach VergGr. IV b BAT, zwei Ausbilder mit Vergütung nach VergGr. VII BAT und vier Lohnempfänger als Gehilfen unterstellt. Daneben übt der Kläger auch die Tätigkeit eines Lehrgangsleiters aus. Über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verfügt der Kläger nicht.

Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Ab 1. Juni 1970 erhielt der Kläger Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Unter dem 28. September 1972 schrieb er an die Schulleitung:

"Nach Beratung durch den Personalrat stelle ich hiermit zur Wahrung der Ausschußfrist (§ 70) den Antrag, meine Vergütungsgruppe den im o.a. genannten Tarifvertrag ... festgelegten Bestimmungen bezüglich der Höhergruppierung anzupassen."

Seit dem 1. Dezember 1975 wird der Kläger nach Maßgabe der tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg nach VergGr. III BAT vergütet.

Im einzelnen obliegen dem Kläger die nachfolgenden Aufgaben

I. als Lehrgangsleiter

A. Vorbereiten, Durchführen und Abwickeln der Lehrgänge für Unter-

führer des Instandsetzungsdienstes auf dem Fachgebiet "Abwasserbeseitigung und Ölschadenbekämpfung"

1. Ausbildungslehrgänge für Truppführeranwärter (einwöchig)
2. Ausbildungslehrgänge für Gruppenführeranwärter (zweiwöchig)
3. Fortbildungslehrgänge für Gruppenführer.

B. Vorbereiten, Durchführen und Abwickeln der Lehrgänge für Führer des Instandsetzungsdienstes auf den Fachgebieten Elektro-, Gas- und Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Ölschadenbekämpfung

1. Ausbildungslehrgänge für Zugführeranwärter (zweiwöchig)
 2. Fortbildungslehrgänge für Zugführer (einwöchig)
- a) Zur Vorbereitung gehören hierbei: Erstellen der Standort- und tatsächlichen Ausbildungspläne; Abstimmung mit dem Schulleiter, den anderen Lehrgruppenleitern und den Vortragenden; Auswählen und Vorschlagen der Ausstattung, Fm-Gerät, Verpflegung sowie Hilfspersonal; Ausarbeiten der Vorträge, Geländeübungen, Planübungen, Handzettel für praktische Ausbildungsveranstaltungen; Erstellung von Unterlagen, die den Lehrgangsteilnehmern ausgehändigt werden; Erstellung der Prüfungsunterlagen; Erstellen allgemeiner Lehrmittel, die bei Vorträgen und Übungen eingesetzt werden; Herstellung technischer Lehrmittel; Sichtung der Teilnehmermeldungen nach Maßgabe der Lehrgangsvoraussetzungen.
- b) Zur Durchführung gehören die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf, eine Lehrtätigkeit von 25 bis 35 Stunden je Lehrgangs-



woche, die Überwachung und Koordination der praktischen Ausbildung sowie die Betreuung der Lehrgangsteilnehmer.

- c) Zur Abwicklung gehören die Auswertung des Lehrgangs, die Beurteilung der Lehrgangsteilnehmer, Verbesserungsvorschläge für künftige Lehrgänge sowie die Erstellung der Lehrgangsakten.

II. als Lehrgruppenleiter

- A. Als Leiter der Lehrgruppe "Instandsetzungsdienst" verantwortlich für die Koordinierung des gesamten Fachdienstes und für die Durchführung der
1. Lehrgänge für Unterführer des Instandsetzungsdienstes auf dem Fachgebiet "Rohrnetze Gas - Wasser" (drei Lehrgangsarten)
 2. Sonderlehrgänge für Helfer des Instandsetzungsdienstes für besondere Tätigkeiten (neun Lehrgangsarten)
 3. Sonderlehrgänge "Trinkwasseraufbereitung" (zwei Lehrgangsarten)
 4. Sonderlehrgänge für das Technische Hilfswerk (organisationsinterne Lehrgänge).
- B. Mitwirken bei den vorgenannten Lehrgängen und bei Lehrgängen der Lehrgruppen "Führung 1", "Führung 2" und Bergungsdienst.
Leiter der Beurteilungskommission für Lehrgänge des Instandsetzungsdienstes.
- C. Erstellen der jährlichen Lehrgangszeitpläne für den Instandsetzungsdienst und die organisationsinternen Lehrgänge des Technischen Hilfswerkes.
- D. Kontakt und Absprachen mit dem Deutschen Verband für Schweißtechnik e.V. in Mainz für die Durchführung der Sonderlehrgänge Autogen- und Elektro-Rohrschweißerlehrgänge (sieben Lehrgangsarten).



- 5 -

E. Verantwortlich für die Übungs-
anlagen des Fachdienstes.

- III. Erarbeiten von Unterlagen für
Dienstvorschriften, Merkblätter,
Ausbildungs- und Einsatzunterla-
gen für den Instandsetzungsdienst.
Mitarbeit an Entwürfen für Stär-
ke- und Ausstattungsnachweisungen.
- IV. Mitarbeit bei der Planung, Ein-
richtung und Vervollständigung
der Anlagen der Schule wie Arbeits-
plätze für die Ausbildung der
Schweißer, Übungsanlage für die
Ausbildung an Rohrnetzen, Brunnen-
bau-Übungsplatz und Übungsanlage
"Waldlager".
- V. Erprobung der Ausstattung des In-
standsetzungsdienstes und anderer
Bereiche der Schule. Mitarbeit im
Arbeitskreis "Instandsetzungs-
dienst".

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung
der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab
1. Dezember 1973 Vergütung nach VergGr. II a BAT zu
zahlen. Dazu hat der Kläger ausgeführt, seine Tä-
tigkeit als Lehrgruppenleiter hebe sich durch das
Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr.
III BAT heraus. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte ver-
pflichtet ist, den Kläger mit Wirkung
ab 1. Dezember 1973 in die Vergütungs-
gruppe II a BAT Fallgruppe 1a höherzu-
gruppieren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und
erwidert, die Tätigkeit des Klägers erfordere keine
technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkun-
gen zu allen Vergütungsgruppen. Seine Aufgaben hät-
ten handwerklichen Charakter und ähnelten der Tätig-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keit eines Meisters.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 8.280,-- DM festgesetzt. In der Berufungsinstanz hat der Kläger beantragt,

1. unter Aufhebung des arbeitsgerichtlichen Urteils festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 einzugruppieren,
2. hilfsweise festzustellen, daß der Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die VergGr. II a BAT Fallgruppe 1a einzugruppieren ist,
3. weiter hilfsweise festzustellen, daß der Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in die VergGr. III Fallgruppe 1a BAT einzugruppieren ist.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, sein weiteres Klagebegehren abgewiesen und den Streitwert neu auf 11.129,90 DM festgesetzt.

Mit der Revision verfolgt der Kläger unter Weglassung der Fallgruppen und Beschränkung seines Hilfsantrages auf den Zeitraum bis 30. November 1975 sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.



Nachdem der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt hat, daß er nicht etwa eine Eingruppierung oder Höhergruppierung, sondern ohne Beschränkung auf bestimmte Fallgruppen die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1975 Vergütung nach VergGr. II a BAT, hilfsweise bis 30. November 1975 nach VergGr. III BAT zu zahlen, handelt es sich bei seiner Klage um eine den Erfordernissen der Senatsrechtsprechung entsprechende und prozessual zulässige Eingruppierungsfeststellungsklage (vgl. das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 579/78 -, AP Nr. 14 zu § 23 a BAT, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien der BAT und die diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung gelten. In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß hinsichtlich des auf Vergütung nach VergGr. II a BAT gerichteten Hauptantrages des Klägers die Klage für den Zeitraum vor dem 1. Mai 1977 schon deswegen unbegründet ist, weil insoweit die tarifliche Ausschußfrist des § 70 Abs. 1 BAT eingreift. Dazu führt das Landesarbeitsgericht aus, das Schreiben des Klägers an seine Schulleitung vom 28. September 1972 spreche nur von einer "Anpassung der Vergütungsgruppe" und lasse keinen Schluß dahin zu, daß der Kläger damit auch Vergütung nach VergGr. II a BAT geltend gemacht habe.

Mit dieser Beurteilung trägt das Landesarbeitsgericht dem Umstand Rechnung, daß auch die Geltendmachung eines Anspruches nach dem BAT erfordert,



- 8 -

daß der Anspruch nicht nur seinem Grunde nach hinreichend deutlich bezeichnet, sondern auch seine Höhe mit der für den Schuldner erforderlichen Deutlichkeit ersichtlich gemacht werden muß (vgl. die Urteile des Senats vom 9. Dezember 1981 - 4 AZR 592/79 -, zur Veröffentlichung bestimmt, und 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, AP Nr. 4 zu § 70 BAT). Erst recht gilt das, wenn ein Angestellter, der wie der Kläger bei der Antragstellung Vergütung nach VergGr. IV a BAT erhalten hat, nunmehr behauptet, mit einem Schreiben, in dem überhaupt keine tarifliche Vergütungsgruppe genannt wird, zugleich auch Vergütung nach VergGr. II a BAT geltend gemacht zu haben. Im übrigen handelt es sich bei dem Inhalt des Schreibens des Klägers vom 28. September 1972 um eine individuelle Willenserklärung, so daß revisionsgerichtlich nur überprüft werden kann, ob die Auslegung des Landesarbeitsgerichts rechtlich möglich und mit den gesetzlichen Auslegungsregeln vereinbar ist (§ 133, § 157 BGB), ob Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze vorliegen und alle entscheidungserheblichen Umstände berücksichtigt worden sind (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, ferner das Urteil des Senats vom 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 -, AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen). Umstände, die unter diesen rechtlichen Gesichtspunkten die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts fehlerhaft erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat weder den allgemeinen tarifrechtlichen Begriff der Geltendmachung noch denjenigen im Sinne

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des § 70 Abs. 1 BAT verkannt. Es kann auch entgegen der Meinung des Klägers nach der Lebenswahrscheinlichkeit nicht angenommen werden, daß ein Angestellter, der nach VergGr. IV a BAT vergütet wird und ohne Nennung einer konkreten höheren Vergütungsgruppe in allgemeiner Weise "Anpassung seiner Vergütungsgruppe" begehrt, damit eine Höhergruppierung in die VergGr. II a BAT unter Übergehung der VergGr. III BAT verlangt. Ein derartiges ungewöhnliches Begehren erfordert vielmehr besondere Deutlichkeit.

Im übrigen kommt es für die Vergütung des Klägers darauf an, ob die Hälfte seiner Arbeitszeit ausmachende Arbeitsvorgänge den von ihm in Anspruch genommenen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen. Danach ist darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (vgl. das Urteil des Senats vom 25. November 1981 - 4 AZR 305/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).

Als Arbeitsvorgänge des Klägers nimmt das Landesarbeitsgericht die jeweiligen Aufgaben des Klägers als Lehrgangsleiter und als Lehrgruppenleiter an, die nach seinen Feststellungen zusammengekommen 70 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachen. Zwar wird hierfür vom Landesarbeitsgericht keine Begründung gegeben. Dies ist jedoch unschädlich, da sich der Senat aufgrund des festgestellten Sachverhalts



der rechtlichen Beurteilung des Landesarbeitsgerichts anschließt. Beim ersten Arbeitsvorgang des Klägers ist Arbeitsergebnis die Abhaltung der Lehrgänge, beim zweiten deren Leitung. Da feststeht, welche Funktionen hierbei dem Kläger zukommen, er diese Aufgaben auch unstreitig allein und alleinverantwortlich erledigt, stehen Verwaltungsübung und Zusammenhangstätigkeiten fest. Beide Aufgaben des Klägers sind auch tatsächlich abgrenzbar und rechtlich selbständig bewertbar. Insoweit erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Zutreffend nimmt das Landesarbeitsgericht weiter an, daß der Kläger nicht als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen und deswegen aus der Anlage 1a zum BAT ausgeschlossen ist. Damit folgt das Landesarbeitsgericht der ständigen Rechtsprechung des Senats, wonach als "Lehrkräfte" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nur solche Angestellten anzusehen sind, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgebend ist, womit nur der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint ist (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt). Dies trifft jedoch für die Katastrophenschutzschule des Bundes nicht zu, deren Rechtsträger die Bundesrepublik Deutschland ist, die aufgrund der verfassungsrechtlich normierten Kulturhoheit der Bundesländer allgemeinbildende und berufsbildende Schulen überhaupt nicht unterhalten darf.



Der Senat verkennt nicht, daß nach Maßgabe von § 1 und § 3 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT vom 6. Februar 1979 Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ab 1. Januar 1979 in einer neuen und weiteren Fassung gilt. Hierauf ist jedoch vorliegend nicht näher einzugehen, da dem Kläger schon für den Zeitraum vor der Tarifänderung die eingeklagte Vergütung nicht zusteht.

Mit Recht zieht das Landesarbeitsgericht für den Kläger die Merkmale für technische Angestellte der Vergütungsordnung heran. Dabei berücksichtigt es, daß der Kläger im Rahmen der von ihm gewürdigten Arbeitsvorgänge insbesondere mit Aufgaben der Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung an Versorgungsanlagen für Gas, Wasser und Elektrizität, der Bekämpfung von Ölschäden, Kabelarbeiten im Niederspannungsnetz, dem Bau und der Wiederinstandsetzung von Freileitungen, der behelfsmäßigen Strom-, Wasser- und Gasversorgung, dem Bau von Behelfsbrunnen, der Abwasserbeseitigung in Notunterkünften sowie Fragen der Unterhaltung und Erweiterung von Bauten beschäftigt wird. Damit liegt die Tätigkeit des Klägers ihrem Schwerpunkt nach im technischen Bereich, weil sie technische Fachkenntnisse erfordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 -, AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Damit folgt das Landesarbeitsgericht zugleich der Rechtsprechung des Senats, wonach technische Angestellte mit Lehr- und Ausbildungsaufgaben technischer Art an technischen Ausbildungseinrichtungen als technische Angestellte im Sinne der Differenzierung der Anlage 1a zum BAT anzusehen sind (vgl. das Urteil des Senats vom 26. Februar 1975 - 4 AZR 225/74 -, AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT).



Hiernach sind zu vergüten nach

VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegung der Prüfung sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach sechsmonatiger Ausübung dieser Tätigkeiten,

VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

VergGr. III BAT Fallgruppe 2

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 10 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und

VergGr. II a BAT Fallgruppe 8

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch das Maß ihrer Ver-



antwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe III Fallgruppe 2 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Mit Recht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale aufeinander aufbauen, so daß zunächst die Erfüllung der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 und alsdann die der weiteren qualifizierenden Merkmale der höheren Vergütungsgruppen zu überprüfen war (vgl. das Urteil des Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß alle diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale entweder eine Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen fordern, über die der Kläger unstreitig nicht verfügt, oder aber im Sinne einer zweiten Alternative gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen. Dabei sind mit dem Landesarbeitsgericht Fähigkeiten und Erfahrungen zu fordern, die denen eines vergleichbaren graduierten Fachschulingenieurs entsprechen. Zwar wird dabei nicht ein Wissen und Können verlangt, wie es durch die entsprechende Ingenieurausbildung vermittelt wird, wohl aber eine ähnlich gründliche Beherrschung eines entsprechend umfangreichen Wissensgebietes, wobei Fähigkeiten und Erfahrungen auf einem engbegrenzten ingenieurmäßigen Teilgebiet nicht ausreichen (vgl. das Urteil des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Außerdem muß der Angestellte auch noch eine "entsprechende Tätigkeit" ausüben haben, d.h. eine Tätigkeit, die derartige Fähigkeiten und Erfahrungen erfordert und deswegen "Ingenieurszuschnitt" hat (vgl. das Urteil des Senats vom 13. Dezember 1978 - 4 AZR

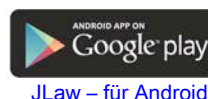


322/77 -, AP Nr. 12 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen aus, daß der Kläger nicht über denen eines vergleichbaren graduierten Fachschulingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Dabei geht es unter Hinweis auf die Senatsrechtsprechung vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, den es auch bei seiner Subsumtion nicht wieder verläßt. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich. Auch hat das Landesarbeitsgericht keine entscheidungserheblichen tatsächlichen Umstände unberücksichtigt gelassen. Eine weitergehende revisionsgerichtliche Überprüfung ist insoweit angesichts der unbestimmten Rechtsbegriffe nicht möglich.

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat entgegen der Meinung des Klägers an dessen Darlegungslast keine zu strengen Anforderungen gestellt. Vielmehr hätte der Kläger zur Erfüllung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale substantiiert darlegen müssen, daß er denen eines vergleichbaren Fachschulingenieurs entsprechende Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt. Dazu reicht es nicht, wenn der Kläger in seinem Schriftsatz vom 7. August 1978 lediglich in ganz allgemeiner Weise ausgeführt hat:

"Dabei ist davon auszugehen, daß die Tätigkeiten des Klägers solche sind, die nur von einem technisch ausgebildeten Angestellten oder einem Angestellten, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten auszuüben in der Lage ist, wahrgenommen werden können."
(Bl. 109 der Vorakten)



Ebenfalls ist es nicht ausreichend, wenn der Kläger weiter darauf hinweist, er werde in Fachrichtungen tätig, die wie der Maschinenbau, der Heizungsbau und der Tiefbau zu den Studienfächern an staatlichen Fachhochschulen gehörten. Entscheidend ist vielmehr, daß nach den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen der Kläger selbst über Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen muß, die denen eines vergleichbaren Fachschulingenieurs entsprechen. In diesem Punkte ist jedoch, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, die Klage mangels entsprechenden Vortrages des Klägers nicht schlüssig. Dies gilt auch für das weitere tarifliche Tätigkeitsmerkmal einer "entsprechenden Tätigkeit".

Angesichts dieser Rechtslage kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kläger die weiteren qualifizierenden Merkmale der VergGruppen IV a BAT Fallgruppe 10, III Fallgruppe 2 und II a Fallgruppe 8 erfüllt. Gleichwohl wird das vom Landesarbeitsgericht überprüft mit dem Ergebnis, daß der Kläger selbst bei Unterstellung der Erfüllung der Merkmale der niedrigeren Vergütungsgruppen jedenfalls keine Tätigkeit ausübt, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 heraushebt. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß es sich bei der Fallgruppe 8 der VergGr. II a BAT um die Spitzengruppe des nicht-akademischen technischen Dienstes handelt und deswegen hier die Tarifvertragsparteien eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung fordern, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 fordern (vgl. BAG 29, 364, 376 = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen).



Auf die Merkmale der Fallgruppe 1a der VergGr. II a BAT kann der Hauptantrag des Klägers ebenfalls nicht gestützt werden. Diese fordern nämlich eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bzw. gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Für denen eines Diplomingenieurs vergleichbare Fähigkeiten und Erfahrungen hat der Kläger jedoch nichts vorgetragen, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt. Dasselbe gilt auch für das weitere Tätigkeitsmerkmal einer "entsprechenden Tätigkeit".

Soweit der Kläger seinen auf Vergütung nach VergGr. III BAT gerichteten Hilfsantrag noch aufrechterhält, steht diesem bereits entgegen, daß für die Tätigkeit des Klägers nicht die Merkmale für den allgemeinen Verwaltungsdienst heranzuziehen sind, da der Kläger im technischen Bereich als Lehrgangsleiter und Lehrgruppenleiter tätig ist und seine Aufgaben deswegen technischen Charakter tragen. Unabhängig davon führt das Landesarbeitsgericht aber auch zutreffend aus, daß die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III BAT Fallgruppe 1a ebenso wie diejenigen der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 für technische Angestellte eine erhebliche Heraushebung der Tätigkeit durch das Maß der Verantwortung fordern, die beim Kläger nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht gegeben ist, wobei das Landesarbeitsgericht mit Recht davon ausgeht, daß auch hier eine ganz besonders weitreichende, hohe Verantwortung verlangt wird, die diejenige beträchtlich übersteigt, die begriffsnotwendig schon die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1a fordern (vgl. das Urteil des Senats vom 28.



Oktober 1981 - 4 AZR 244/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Auf die dagegen erhobenen Einwendungen der Revision kommt es schon deswegen nicht entscheidend an, weil die Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst für den Kläger nicht heranzuziehen sind. Im übrigen stellen entgegen der Meinung der Revision die Merkmale der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 und der VergGr. III BAT Fallgruppe 1a hinsichtlich des Ausmaßes der geforderten Verantwortung dieselben Anforderungen. Dies liegt daran, daß die Tarifvertragsparteien für die technischen Angestellten eine allgemein höhere Vergütung als für den allgemeinen Verwaltungsdienst vorsehen. An diese Bewertung der Tarifvertragsparteien sind die Gerichte gebunden.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Richter

Gröbing



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)